

1001

Strassen-Polizei-Ordnung

für die

Stadt Meisse.



Meisse.

Druck von F. Bär.

88 TEWA

W B P
Opole

227U

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, und des § 143/44 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 wird für den Umfang des Stadtbezirks Reisse unter Zustimmung des Magistrats und mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten folgende Polizei-Verordnung erlassen:

I. Abschnitt.

Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit auf öffentlichen Straßen und Plätzen.

§ 1.

Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen, Bürgersteige, Gerinne, Wege, Brücken, der öffentlichen Plätze, Kanäle und öffentlichen Wasserläufe ist verboten.

Als Verunreinigung dieser Art wird insonderheit angesehen: jedes Auswerfen, beziehungsweise Ausgießen, Ableiten und Ausschütten von unreinen, verunreinigenden oder übelriechenden Flüssigkeiten, Schnee, Eis, Schutt, Kechricht, Glas oder Geschirr-Scherben, Küchenabfällen oder sonstigem Unrath, Abgängen vom Gewerbe und dergleichen mehr.

§ 2.

Für jede Verunreinigung der im § 1 gedachten Art ist der angrenzende Hausbesitzer dergestalt verantwortlich, daß die Polizeibehörde, falls dieselbe den Thäter nicht ermitteln kann, und der Hausbesitzer nicht für die sofortige Reinigung sorgt, nicht nur das Recht hat, ihn statt des Thäters zu bestrafen, sondern auch ihn zur sofortigen Reinigung anzuhalten, beziehungsweise diese selbst auf seine Kosten herbeizuführen. Dem Hausbesitzer steht der Einwand, daß diese Verunreinigung durch seine Miether oder sonstigen Hausbewohner oder Dritte erfolgt ist, nicht zu.

§ 3.

Außer den Wochenmarkttagen ist das Füttern von Zugthieren auf öffentlicher Straße untersagt (Regierungs-Verordnung vom 8. September 1858. Amtsblatt S. 272).

§ 4.

Die Abführung des Haus- und Regenwassers aus den Abfallröhren der Häuser und aus dem Innern derselben muß, ebenso wie die Abführung des Kloakenwassers unterirdisch geschehen, wo Kanäle vorhanden sind; jedoch ist dabei die Anlage von Schlammgruben auf dem Bürgersteige untersagt.

Wo Kanäle nicht vorhanden sind, darf das Haus- und Regenwasser über die Bürgersteige nur durch verdeckte, die Ebene des Bürgersteiges nicht störende Rinnen in die Straßenrinne geleitet werden. (§ 13 Bau-Pol.-Ord. vom 23. Juni 1885.) Zur Anlegung solcher Rinnen ist die polizeiliche Genehmigung erforderlich.

§ 5.

Jeder Besitzer oder Verwalter eines Grundstücks ist verpflichtet, den Bürgersteig und den Rinnstein der ganzen Frontlänge seines Grundstücks täglich bis 7 Uhr im Sommer und bis 9 Uhr im Winter gründlich zu reinigen und stets rein zu erhalten, auch den Bürgersteig im Sommer stets vor dem Nehren mit reinem Wasser zu besprengen. Die Reinhaltung der Straßen und Plätze erfolgt durch städtische Arbeiter.

§ 6.

Tritt Thauwetter ein, so sind die Rinnsteine und Bürgersteige von Eis und Schnee, auch außer den gewöhnlichen Reinigungsstunden, sofort zu befreien. Das Aufheisen der Straßen und Plätze, sowie die Fortschaffung des Eises und Schnees erfolgt auf Kosten der Stadtgemeinde.

§ 7.

Die Ausräumung der Abtritte, Senk- und Düngergruben, sowie die Abfuhr des Düngers, der Mistjauche oder des sonstigen Unraths aus denselben darf nur Nachts, und zwar in der Zeit vom 1. Mai bis letzten September, von 11 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens, und in der Zeit vom 1. Oktober bis letzten April, von 11 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens geschehen; es sei denn, daß die Abfuhr mittels vollständig geruchloser Latrine-Reinigungsmaschine oder luftdicht verschlossener Abführungen geschieht. Trockener geruchloser Dünger kann stets verfahren werden, wenn die Wagen so eingerichtet sind, daß von der Ladung nichts auf die Straße fallen kann.

§ 8.

Das Einladen des Düngers und Unraths darf nur dann auf der Straße geschehen, wenn das betreffende Grundstück keine Einfahrt hat. Dabei soll der Dünger und Unrath nicht auf die Straßen geworfen, vielmehr mittelst Kübel oder Kasten unmittelbar auf die Wagen verladen, jede Verunreinigung der Straße möglichst vermieden und, wo sie dennoch vorgekommen, sofort beseitigt werden.

Bei Nichtbefolgung der Bestimmungen in §§ 6 und 7 sind die Hausbesitzer, beziehungsweise deren Stellvertreter strafbar; auch kann die etwa erforderlich gewordene Reinigung auf ihre Kosten bewirkt werden.

§ 9.

Personen, die auf Straßen und Plätzen Handel treiben, dürfen dies nur an den ihnen von der Polizei ausdrücklich dazu angewiesenen Orten thun und müssen ihre Körbe u. allabendlich vom Platze entfernen, auch ihren Standort stets rein fegen und den Unrath entfernen.

§ 10.

Kellerthüren und Lücken, deren Oeffnungen nach der Straße gehen, dürfen von außen nicht mit Dünger, Stroh und dergleichen Stoffen belegt oder verstopft werden.

§ 11.

Das Abladen von Bauschutt, Gemülle, Schnee und Eis ist nur an denjenigen öffentlichen Orten gestattet, welche von der Polizei zu diesem Zwecke angewiesen sind.

§ 12.

Bei Abbruch von Gebäuden oder bei jeder Handlung auf und an den öffentlichen Straßen und Plätzen, bei welcher Staub erregt wird, ist Vorkehrung zu treffen, daß derselbe unterdrückt wird. — Verantwortlich ist hier der Auftraggeber.

§ 13.

Wagen und andere Transportmittel, welche zum Fortschaffen flüssiger und leicht verstreubarer Gegenstände dienen, müssen so eingerichtet sein, daß von der Ladung nichts verschüttet und die öffentliche Straße verunreinigt werden kann. Bauschutt und Geröll darf nur so angefeuchtet geladen und abgefahren werden, daß jeder Staub schlechterdings vermieden wird.

Für das Verstreuen der Ladung ist der Fuhrherr verantwortlich, auf dessen Kosten auch die Reinigung geschieht.

§ 14.

An öffentlichen Brunnen Gefäße, Wagen, Wäsche, Gemüse oder andere Gegenstände zu waschen oder zu spülen, ist untersagt.

§ 15.

Auf öffentlichen Straßen, Plätzen sowie vor Thüren, Fenstern, Zäunen und auf Balkonen, welche straßenwärts liegen, ist das Aufhängen, Klopfen und Ausstauben von Teppichen und anderen Gegenständen nicht gestattet.

§ 16.

Die Fleischer dürfen Fleischwaaren nur in Fleischscharren oder in Läden feilbieten, nicht aber in den Hausfluren, oder außerhalb der Häuser an den Thürpfosten oder Wänden aufhängen, beziehungsweise niederlegen. Rohes Fleisch, frische Felle, Eingeweide und dergl. dürfen nur vollständig und reinlich verdeckt transportirt werden. (Siehe Reg.-Pol.-Verord. vom 22. Mai 1886. Amtsblatt S. 183.)

II. Abschnitt.

Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen und Plätzen.

A. Auf den Straßen.

§ 17.

Gegenstände, insbesondere Wagen, welche den freien Verkehr zu hindern oder zu beeinträchtigen geeignet sind, auf öffentlicher Straße aufzustellen, hinzulegen, oder liegen zu lassen, ist untersagt. (cfr. § 366 Nr. 9 St.-G.-B.)

§ 18.

Wer zum Ablagern von Materialien, Aufstellen von Gerüsten, von Dächern, Gesimsen und Balkonen oder zu anderen derartigen Vorrichtungen die öffentlichen Straßen oder Plätze, oder Theile derselben vorübergehend der allgemeinen Benutzung entziehen will, bedarf hierzu polizeilicher Erlaubniß. — Während der Benutzung selbst muß der betreffende Theil der Straße oder des Platzes in zweckentsprechender Weise durch Warnungszeichen, Schutzwehren und dergleichen äußerlich kenntlich gemacht und abgegrenzt, auch während der Dunkelheit durch eine oder mehrere Laternen genügend beleuchtet werden.

§ 19.

Die an den Dächern der Häuser oder sonst straßenwärts sich bildenden Eiszapfen müssen von den Hausbesitzern, beziehungsweise deren Verwaltern unter Beobachtung der vorstehenden und der sonst etwa noch durch die besonderen Verhältnisse gebotenen Vorsichtsmaßregeln beseitigt werden.

§ 20.

Der Fahrdamm und Bürgersteig darf zum Zerkleinern von Brennholz nicht benutzt werden. Im Uebrigen muß in Ausnahmefällen hierzu die polizeiliche Genehmigung nachgesucht werden.

Das Sägen und Bereiten von Bau- und Nutzholz auf öffentlicher Straße ist untersagt.

Die angefahrenen Brennmaterialien müssen, wenn sie auf öffentlicher Straße abgeladen worden, unverzüglich eingeräumt werden. — Soweit es angeht, müssen sie direkt vom Wagen in die dazu bestimmten Lagerräume geschafft werden. — Das Beschlagen der Pferde auf den Straßen oder Bürgersteigen ist verboten.

§ 21.

An den Jahr- und Wochenmarkttagen dürfen Wagen aller Art auf dem Markte und auf den Plätzen oder Straßen, wo der Marktverkehr stattfindet, gar nicht, und auch sonst nur an geeigneten Stellen nach polizeilicher Anweisung aufgefahren werden.

Insbondere darf die Aufstellung in den schmalen Straßen nur auf einer Seite und in einer Reihe, hart am Rinnsteine, dergestalt erfolgen, daß der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

§ 22.

Die Anfuhr von Holz, Torf, Kohlen und dergleichen, an den Wochen- und Jahrmarktstagen darf während des Vormittags und an den Jahrmarktstagen auf denjenigen Straßen und Plätzen, wo der Marktverkehr stattfindet, überhaupt nicht geschehen.

§ 23.

Wagen aller Art dürfen die Pilzgasse nur vom Ringe her, die Bielstraße nur vom Brüderplaz an der Kreuzkirche befahren.

§ 24.

Nach eingetretener Dunkelheit dürfen Gegenstände, welche den freien Verkehr beeinträchtigen, nur unter Mitnahme mindestens einer brennenden Laterne und nur dicht am Rinnstein auf dem Fahrdamme getragen werden.

§ 25.

Fuhrwerke auf öffentlichem Fahrdamme oder Bürgersteige zu be- oder entladen, ist nur gestattet, wenn das Grundstück keinen zu diesem Zwecke geeigneten Hofraum, beziehungsweise keine geeignete Einfahrt hat. — Solchen Falls muß jedoch das Geschäft des Be- und Entladens sofort nach Ankunft des Fuhrwerks an Ort und Stelle begonnen und mit hinreichenden Arbeitskräften ohne Unterbrechung zu Ende geführt und demnächst das Fuhrwerk sofort entfernt werden.

§ 26.

Auf öffentlicher Straße ist das Rollen von Fässern, Rädern und dergleichen Gegenständen, oder das Fortschaffen oder Hinstellen unverhüllter Spiegel, sowie die Vornahme ähnlicher Handlungen, welche geeignet sind, Thiere scheu zu machen, verboten. Auch an und in Gebäuden dürfen Spiegel nur in der Art angebracht werden, daß deren Reflex nicht im Stande ist, Menschen oder Thiere auf der Straße zu blenden.

§ 27.

Zum Abhalten von Auktionen auf öffentlichen Straßen ist die polizeiliche Genehmigung erforderlich. Auktionen in straßenwärts gelegenen Lokalen bei geöffneten Thüren abzuhalten, ist verboten.

§ 28.

Schulpflichtigen Kindern ist das Feilhalten und der Verkauf von Blumen und Waaren jeglicher Art, sowie das Musikmachen, Singen und Darbieten von Schaustellungen auf Straßen und Plätzen, in öffentlichen Lokalen, Schankstätten und Konditoreien verboten.

Eltern, Pfleger oder Vormünder, welche unterlassen, die ihrer Obhut anvertrauten Kinder von der Uebertretung des vorstehenden Verbotes abzuhalten, sind strafbar.

§ 29.

Auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen ist das Werfen, namentlich mit Bällen, Steinen, Schmutz oder Schnee, das Drachen-, Reisen- und Klippespielen, das Schießen mit der Armbrust, dem Blaserohr, mit Gewehren oder Schlüsselbüchsen, ferner das Abbrennen von Feuerwerkskörpern jeder Art, sowie das unnütze Knallen mit Peitschen verboten. Ebenso ist verboten, auf öffentlichen Straßen kleine Kinder ohne Aufsicht zu lassen. Auf Fuhrwerke, welche sich in Fahrt befinden, darf nicht aufgehockt und auf den Bürgersteigen nicht geglitscht oder gefaschelt werden.

Bei allen diesen Uebertretungen sind Eltern, Vormünder, Aufseher, Pfleger, Wärterinnen, welche unterlassen, die Kinder von solchen Uebertretungen abzuhalten, strafbar.

§ 30.

Der zwecklose Aufenthalt von Personen an den öffentlichen Brunnen und Wasserbehältern ist untersagt.

§ 31.

Gegenstände, welche mit polizeilicher Genehmigung des Nachts auf den öffentlichen Straßen und Plätzen verbleiben dürfen und die Passage gefährden könnten, sowie solche Theile der öffentlichen Straßen und Plätze, Bürgersteige, welche umgepflastert werden, müssen während der Dunkelheit mit brennenden Laternen beleuchtet werden.

B. Auf den Bürgersteigen.

§ 32.

Das Aufhängen und Aufstellen von Verkaufs- und anderen Gegenständen, insbesondere von Blumentöpfen an Gebäuden, Thüren, Fenstern, Umzäunungen u. s. w., welche straßenwärts liegen, in der Weise, daß sie über die Straßenflucht hinausragen, oder, daß durch sie eine Beschädigung Anderer erfolgen kann, ist untersagt. Laternen dürfen nur in einer solchen Höhe angebracht werden, daß ihre Unterkante 2,50 Meter über dem Bürgersteige liegt.

§ 33.

Auf allen Brücken der Stadt und Festung Meisse ist stets rechts zu gehen.

§ 34.

Marquisen und Aufhängeschilder, welche in die Straßen hineinragen, dürfen nicht unter 2,25 Meter Höhe an Gebäuden, Mauern, Zäunen oder Pfählen angebracht, beziehungsweise herabgelassen werden.

§ 35.

Bei eintretender Winterglätte müssen die Bürgersteige und Kinnsteinbrücken mit Sand, Asche oder anderem abstumpfendem Material bestreut werden. Durch Eis und Schnee entstandene Unebenheiten sind zu entfernen. Das Streuen hat so zu geschehen, daß während der Stunden von Morgens 7 bis Abends 10 Uhr der Entstehung unbequemer Glätte vollständig vorgebeugt wird.

§ 36.

Auf Bürgersteigen und sonstigen, ausschließlich für Fußgänger bestimmten Wegen, dürfen Gegenstände, welche durch Form, Größe oder Beschaffenheit Vorübergehende gefährden oder belästigen können (z. B. Wasserkannen, Zuber, Waschkörbe und dergleichen), oder welche beim Anstreichen abfärben oder abschmutzen, nicht befördert werden. Personen, welche dergleichen Gegenstände befördern, haben sich auf dem Fahrdamme, hart am Kinnsteine zu halten. Personen, deren Kleidung bei leichter Berührung abfärbt oder abschmutzt, dürfen die Bürgersteige überhaupt nicht benutzen.

Schneidewerkzeuge aller Art, als da sind: Sensen, Sichel, Messer u. s. w. müssen umbunden getragen werden.

§ 37.

Das Antreten und Marschiren in geschlossenen Abtheilungen, Zügen u. s. w., sowie das Stehenbleiben auf dem Bürgersteige ist verboten.

C. Radfahrer-Verkehr.

§ 38.

Für Radfahrer ist das Benutzen der Fußwege und Bürgersteige, sowie das Fahren auf den Promenadenwegen vor dem Breslauer Thor, den Meisse-Uferpromenaden und dem Meisse-Damm verboten.

Desgleichen das Fahren ohne Glocke oder Pfeife.

In der Dunkelheit muß außerdem jeder Radfahrer mit einer hellleuchtenden Laterne versehen sein.

Es wird rechts ausgewichen und links vorgefahren.

D. Fuhrwerks-Verkehr.

§ 39.

Wagen und Fuhrwerke aller Art, mit Ausnahme der Droschken, dürfen weder auf Straßen, noch auf Plätzen aufgestellt bleiben.

Nur ausnahmsweise ist dies für die Wagen einheimischer Gewerbetreibender dann gestattet, wenn diese erst so spät Abends in der Stadt eingetroffen sind, daß sie nicht mehr abladen können, ferner für Stellmacher, Schmiede, Sattler, die in Ermangelung eines hinlänglichen Hofraumes in die Nothwendigkeit versetzt sind, ein Fuhrwerk auf der Straße stehen zu lassen, sowie für die Fracht wegen übernachtenden Fuhrleute vor den Wirthshäusern, wenn durch das Aufstellen der Fuhrwerke der freie Verkehr nicht gehemmt und dessen Sicherheit in keiner Weise gefährdet wird. In solchen Fällen müssen jedoch die Wagen hart an den Kinnsteinen aufgefahren, und ihre Deichseln abgenommen oder aufrecht gestellt und so befestigt werden, daß sie nicht herunterschlagen können. Wo dies nicht möglich ist, sind die Deichselspitzen stark mit Stroh zu umwickeln. Die Stelle, wo solche Wagen aufgestellt sind, ist von Eintritt der Abenddämmerung an bis zum Sonnenaufgange durch eine oder, falls dies durch die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint, beziehungsweise polizeilich für geboten erklärt wird, mit mehreren brennenden Laternen zu erleuchten.

§ 40.

Schrottleitern, welche zum Auf- und Niederschlagen eingerichtet sind, müssen mit zwei eisernen Ketten am Wagen befestigt und dürfen nicht nachgeschleift werden.

§ 41.

Mit ansteckenden Krankheiten oder augenfälligen äußeren Schäden behaftete, lahme und abgetriebene Thiere dürfen nicht als Zugthiere benutzt werden.

§ 42.

Die Geschirre müssen haltbar und in ordnungsmäßigem Stande sein.

§ 43.

Das Koppeln von Fuhrwerken und das Anhängen von Handwagen ist untersagt.

§ 44.

Die Ladung muß im richtigen Verhältnisse zur Leistungsfähigkeit des Gespannes stehen. Ueberladung des Fuhrwerks, die das Unvermögen des Gespannes zur Fortschaffung oder länger dauernde Verkehrsstörungen zur Folge hat, ist verboten.

§ 45.

Die Ladung muß derartig vertheilt und befestigt sein, daß sie weder ganz, noch theilweise herabfallen, noch ein Umschlagen des Fuhrwerks herbeiführen kann. Auch darf sie weder ganz noch theilweise auf der Erde schleifen.

§ 46.

Des Fahrens und der Behandlung der Zugthiere Unkundigen, sowie solchen Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, darf die Führung von Fuhrwerk nicht anvertraut werden.

§ 47.

Während der Fahrt hat der Führer des Gefährts, falls er nicht vom Sattel aus fährt, einen solchen Platz auf dem Fuhrwerke einzunehmen, welcher demselben eine freie Aussicht gestattet, oder er muß mit der Leine in der Hand in unmittelbarer Nähe des Fuhrwerks bleiben. — Führer, welche, während ihr Fuhrwerk auf der Straße sich befindet, schlafend oder im trunkenen Zustande betroffen werden, sind straffällig.

§ 48.

Die Absicht des Stillhaltens, des Umwendens und des plötzlichen Verlassens der bisher erfolgten Fahrtrichtung ist dem Hintermann durch Emporhalten der Peitsche kundzugeben.

§ 49.

Die in der Fahrtrichtung stehenden oder sich bewegenden Personen sind durch lautes und rechtzeitiges Anrufen auf die Annäherung des Fuhrwerks aufmerksam zu machen, Erscheint dieser Zuruf unzureichend, so ist anzuhalten.

§ 50.

Bespanntes Fuhrwerk darf auf öffentlicher Straße nicht ohne Aufsicht bleiben. Ausnahmen sind nur insoweit zulässig, als der Führer behufs Be- oder Entladung seines Fuhrwerks genöthigt ist, sich zeitweise von demselben zu entfernen.

In solchem Falle muß jedoch das Fuhrwerk hart neben dem Straßenrinnstein aufgestellt und das Gespann inwendig (von der Deichselseite) abgesträngt, sowie kurz angebunden werden.

Bösartige Last- und Zugthiere dürfen niemals so aufgestellt werden, daß durch sie Schaden angerichtet werden kann.

Zugthiere, welche schon einmal durchgegangen sind, darf der Führer unter keinen Umständen ohne Aufsicht stehen lassen.

Bißige Pferde müssen mit Maulkörben versehen sein.

§ 51.

Der Fuhrwerksverkehr hat sich ausschließlich auf die dafür bestimmten Fahrdämme und Wege zu beschränken.

Alles Fuhrwerk hat während der Fahrt, soweit nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen, stets die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten.

Alles Ausweichen geschieht nach rechts, in der Regel mit halber Spur.

§ 52.

Unbeladene Fuhrwerke weichen beladenen, falls der Raum es gestattet, mit ganzer Spur aus. — In gleicher Art weichen bei abschüssiger Fahrbahn aufwärtsfahrende Fuhrwerke abwärtsfahrenden aus.

Das Einbiegen aus einer Straße in die andere nach rechts muß in kurzer Wendung, nach links in weitem äußeren Bogen geschehen. — Von zwei Fuhrwerken, deren Fahrbahnen sich kreuzen, hat, wenn das eine beladen, das andere unbeladen ist, letzteres zu halten bis das andere vorüber ist. Sind beide Fuhrwerke beladen oder unbeladen, so hat dasjenige zu halten, welches das kreuzende Fuhrwerk zur rechten Hand hat.

§ 53.

Geschlossen marschirenden Militair-Abtheilungen, Leichenzügen und anderen öffentlichen Aufzügen, Postwagen, den Fuhrwerken des Feuerlöschwesens und den zur Straßenbesprengung bestimmten Wagen ist sowohl von den in derselben Richtung fahrenden, als von entgegenkommenden Fuhrwerken überall vollständig Raum zu geben. Gestattet dies die Verthicktheit nicht, so muß so lange gehalten werden, bis jene vorüber sind.

Fuhrwerken des Feuerlöschwesens gegenüber sind auf das gegebene Zeichen auch die vorbezeichneten anderen Fuhrwerke, Aufzüge u. s. w. in gleicher Art Raum zu geben, beziehungsweise anzuhalten, verpflichtet.

§ 54.

Das Vorfahren vor anderes Fuhrwerk geschieht links, und zwar im Trabe.

§ 55.

An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen, auf Brücken, in Thoren und Durchfahrten, sowie überall, wo die Fahrbahn durch entgegenkommende Fuhrren verengt ist, darf nicht vorgefahren werden.

§ 56.

Fuhrwerke, deren Bauart, Einrichtung und Ladung kein Umwenden auf der Stelle zuläßt, dürfen auf öffentlicher Straße überhaupt nicht, alle übrigen Fuhrwerke nur in den Fällen umwenden, wo andere Fuhrwerke dadurch in der Fahrt nicht gestört werden. Das Zurückstoßen zum Zwecke des Umwendens ist unstatthaft.

§ 57.

Inmitten des Fahrdammes, auf Brücken, in Thoren, Durchfahrten und auf Straßenübergängen, welche für Fußgänger bestimmt sind, ist das Stillhalten untersagt.

§ 58.

In Fahrbahnen, welche so eng sind, daß zwei Wagen nicht nebeneinander Raum haben, darf nicht eher eingelenkt werden, als bis der Führer sich überzeugt hat, daß die Fahrbahn frei ist.

§ 59.

Beim Stillhalten, oder auf enger Fahrbahn hat unbeladenes Fuhrwerk, sobald ihm beladenes entgegenkommt, oder bei einem Menschenandrang, so lange, hart am rechtseitigen Rinnstein zu halten, bis das beladene Fuhrwerk oder der Menschenandrang vorüber ist.

Ist überhaupt kein Raum für zwei Fuhrwerke vorhanden, so muß das unbeladene zurückgezogen werden.

§ 60.

Ist beim Andrängen von Fuhrwerken nach dem nämlichen Ziele eine Reihenfolge polizeilich angeordnet worden, oder von selbst entstanden, so hat jedes neu hinzukommende Fuhrwerk dem letzten in der Reihe sich anzuschließen. Kein Fuhrwerk darf aus der Reihe ausbrechen, vorfahrende überholen, oder sich in die Reihe eindringen.

§ 61.

Fuhrwerk, welches nicht auf Federn ruht, oder in Federn hängt, Lastwagen, Karren, gleichviel, ob beladen oder nicht, sowie solches Fuhrwerk, welches vermöge seiner Bauart

oder Ladung bei schnellerer Bewegung ein starkes Geräusch verursacht, darf überall nicht anders als im Schritt fahren.

§ 62.

Alles übrige Fuhrwerk muß im Schritt fahren:

1. beim Einbiegen aus einer Straße in die andere;
2. bei der Ausfahrt aus Grundstücken, welche an der öffentlichen Straße liegen, und bei der Einfahrt in dieselben;
3. auf Brücken;
4. bei den Schulen;
5. in der Nähe der Kirchen während des öffentlichen Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen;
6. überall, wo ein starker Verkehr von Wagen, Reitern oder Fußgängern stattfindet;
7. an allen Orten, wo ein öffentlicher Anschlag (Schritt-Tafel) das Fahren in schnellerer Gangart untersagt.

§ 63.

Kein Fuhrwerk, mit Ausnahme der Fuhrwerke des Feuerlöschwesens, darf auf den Straßen in stärkerer Gangart als im mäßigen Trabe gefahren werden.

§ 64.

Während der Nachtzeit, das heißt, in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, müssen alle Fuhrwerke auf den Straßen der Stadt mit mindestens einer hellbrennenden Laterne versehen sein. (Pol.-Ver. vom 9. August 1887 — Amtsbl. St. 36 — S. 247.) Droschken müssen mit zwei brennenden Laternen versehen sein. (§ 4 des Droschken-Regl. vom 7. Juni 1879.)

§ 65.

Die Bestimmungen der §§ 40—63 und 62—63 finden auch auf Schlitten Anwendung. Schlitten dürfen nur mit Deichseln und Schellen- oder Glockengeläut gefahren werden, und zwar auch in dem Falle, wenn sie zu einem aus mehreren Schlittenfuhrwerken bestehenden Zuge gehören. (cfr. § 366 Nr. 4 d. St.-G.-B.)

§ 66.

Bei Hand- und Hundewagen hat der Führer während der Fahrt die Deichsel be ständig in der Hand zu halten. Personen auf Hundewagen zu befördern, ist untersagt.

§ 67.

Soweit dieselben überhaupt darauf anwendbar sind, gelten die Bestimmungen der §§ 43—45, 49, 51—55 und 57—60 auch für Hand- und Hundewagen.

§ 68.

Wenn mehrere mit Langholz beladene Wagen die nämliche Straße in derselben Richtung befahren, müssen dieselben:

- a) unter einander einen Abstand von mindestens 100 Schritt beobachten;
- b) außerdem aber die nämliche, und zwar die rechte Seite der Straße einhalten.

Das hintere frei herabhängende Ende des transportirten Langholzes darf höchstens fünf Meter ununterstützt sein, auch muß dasselbe von einem zweiten Führer gelenkt werden.

Auf allen Fahrten in der Dunkelheit müssen diese Wagen eine, an einer der Rungen des Hinterwagens befestigte Laterne führen.

Beim Begegnen mit anderem Fuhrwerke an Biegungen der Straßen müssen die mit Langholz beladenen Fuhrwerke so lange halten, bis das andere Fuhrwerk vorüber gefahren ist.

Sind die begegnenden Fuhrwerke beide mit Langholz beladen, so muß dasjenige Fuhrwerk in vorbezeichneter Weise anhalten, welches auf der Außenseite der Begebiegung, also auf derjenigen Seite, wo das angrenzende Terrain in den Weg einspringt, fährt.

E. Reiten und Führen der Pferde.

§ 69.

Für die Reitpferde ist die Anwendung von Zäumen ohne Gebiß nicht gestattet.

§ 70.

Der Reitverkehr hat sich auf die Fahrdämme und die als solche kenntlich gemachten Reitwege zu beschränken. Das Reiten auf Bürgersteigen, Promenaden und Trottoirs ist verboten.

§ 71.

Reiter mit Handpferden dürfen nur im Schritt reiten und müssen letztere stets kurz führen. Fußgänger welche Pferde am Zügel führen, müssen diese gleichfalls kurz führen.

§ 72.

Die Bestimmungen der §§ 51, 53, 55, 57, 59, 62 und 63 finden auch auf Reiter und Führer von Pferden Anwendung.

F. Sicherung gegen Beschädigung und Belästigung durch Thiere.

§ 73.

Die mittelst Fuhrwerks transportirten Kälber und Schafe dürfen nicht geknebelt werden. — Der Transport dieser Thiere auf Schubkarren ist untersagt.

Bei der Beförderung des Schlachtviehs, mag dieselbe durch Tragen, Treiben oder Fahren stattfinden, ist jedes rohe Benehmen gegen die Thiere, insbesondere heftiges Zerrn an Leitseilen, Prügeln mit Knütteln, Stoßen mit Füßen und Fäusten untersagt.

Geflügel jeder Art darf nur in Käfigen oder anderen luftigen Behältern befördert werden.

Der Transport von Thieren in Säcken ist untersagt, ebenso das Zusammenbinden einzelner Thiere, sowie das Tragen der Thiere an den Füßen.

§ 74.

Bullen dürfen nur einzeln, und nachdem ihnen die Augen verbunden worden, durch die Straßen der Stadt geführt werden. Ueberdies müssen sie entweder an einer Nasenzange oder gehörig gefesselt geleitet werden. Im letzteren Falle muß jeder einzelne von mindestens zwei erwachsenen Treibern begleitet werden, von denen der eine das Thier am Kopfe, der andere die um die Füße geschlungenen Fesseln zu leiten und hinter dem Bullen herzugehen hat.

Jeder Viehtrieb durch die Stadt muß ohne allen Aufenthalt vor sich gehen und dürfen Viehtransporte auf den Straßen und Plätzen der Stadt nicht verweilen.

§ 75.

Personen unter 16 Jahren und gebrechliche Personen dürfen als Treiber nicht verwendet werden.

§ 76.

Sowohl Treiber als Auftraggeber sind bei Uebertretung dieser Vorschriften strafbar.

§ 77.

Vieh aller Art darf außerhalb des Gehöftes nicht auf den Straßen und Plätzen frei umherlaufen.

§ 78.

Auf den Promenaden der Stadt ist das freie Umherlaufen der Hunde verboten.

§ 79.

Alle Hunde auf der Straße müssen mit einem Maulkorb versehen sein, welcher das Beißen verhindert.

§ 80.

Läufige Hündinnen dürfen nicht frei auf der Straße umherlaufen.

§ 81.

Das Ausschließen der Hunde zur Nachtzeit ist verboten.

§ 82.

Strafbar sind bezüglich der Hunde, welche auf der Straße oder den Promenaden betroffen werden (§ 78—81), zunächst deren Begleiter, sonst der Eigenthümer, Besitzer oder bestellte Verwahrer. — Bei Zughunden trifft die Strafe den Führer des Fuhrwerks.

III. Abschnitt.

Erhaltung der Ruhe auf den öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen u. s. w.

§ 83.

Musikaufführungen und Schaustellungen (§ 59 der Gew.-Ord.) auf öffentlicher Straße dürfen nur mit Genehmigung der Polizei-Behörde und im Sommer nicht vor 5 Uhr, im Winter nicht vor 4 Uhr Nachmittags, sowie im Sommer nicht über 8 Uhr, und im Winter nicht über 6 Uhr Abends hinaus stattfinden.

Bezüglich des Drehorgelspiels auf den Straßen und Plätzen der Stadt und Friedrichstadt wird bestimmt, daß täglich nur ein Drehorgelspieler in der vorstehend angegebenen Zeit zuzulassen ist. Derselbe muß im Besitz einer gut abgestimmten Orgel sein und erhält gegen Hinterlegung seines Gewerbescheines auf dem Polizei-Amte eine Erlaubnißkarte für den betreffenden Tag. Den Drehorgelspielern ist verboten, Personen in die Häuser oder Läden zu schicken, um Geld einzusammeln. Uebertretungen dieses Verbotes haben die sofortige Abnahme der Erlaubnißkarte zur Folge. — Öffentliche Schaustellungen dürfen nur an den von der Polizei-Behörde bestimmten Plätzen abgehalten werden. (§ 59 der R.-G.-D.) Störung der nächtlichen Ruhe durch Singen, Lärmen und Musizieren auf den Straßen ist untersagt. (§ 360, Nr. 11 St.-G.-B.)

§ 84.

Gegenstände, welche wie Bleche, Ketten, Metallstangen und dergleichen beim Transport ein starkes Geräusch verursachen, müssen derartig verpackt sein, daß die Entstehung des letzteren vermieden wird.

§ 85.

Die Rollläden vor den Ladenthüren und Schaufenstern, sind so anzulegen und zu handhaben, daß dadurch keine öffentliche Ruhestörung stattfindet.

IV. Abschnitt.

Benutzung und Beschädigung öffentlicher Plätze, Straßen, Wege, Anlagen u. s. w.

§ 86.

Wer öffentliche Wege, dazu gehörige Baulichkeiten und sonstige Einrichtungen und Anstalten, welche bestimmt sind, die öffentlichen Wege zu schützen, zu bezeichnen, gangbar zu erhalten, oder zu zieren, oder welche sonst zum öffentlichen Nutzen dienen, aus Fahrlässigkeit oder Ungeschicklichkeit zerstört, unkenntlich macht oder beschädigt, oder geschehen läßt, daß eine solche Beschädigung durch seine nicht strafmündigen Angehörigen oder sein Vieh geschieht, ist strafbar. — Bei Bauten, beim Hausabputzen und dergleichen, sind die an den Straßen und Plätzen stehenden Bäume, Laternen und sonstige öffentliche Anlagen vom Bauherrn mit solcher Schutzwehr zu umgeben, daß sie in Folge des Baues nicht beschädigt werden können.

Innerhalb der Wege durch öffentliche Anlagen sind alle Spiele verboten, bei welchen Gegenstände auf Rasen und Beete geschleudert, oder die Wege beschädigt oder die Passanten belästigt werden können.

Das Betreten der Rasenplätze und Rabatten, das Abpflücken von Blumen, Blüthen oder Reisern, sowie jede Verunreinigung der Anlagen ist untersagt.

Eltern, Vormünder, Aufseher, Wärterinnen u., welche unterlassen, die ihrer Obhut anvertrauten Kinder von solchen Uebertretungen abzuhalten, sind strafbar.

Das Anbinden von Thieren an die Laternenständer und Zweigröhren der Gasbeleuchtung, an die Brunnenständer, die Geländer, Ufermauern und Brücken, an Baumpflanzungen, vor den Häuserfronten und auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist verboten.

Das Nüchtern und Lagern auf öffentlichen Plätzen, Straßen und in den Anlagen, sowie das Aufhängen, Trocknen und Bleichen der Wäsche in den letzteren ist untersagt.

§ 87.

Das unberechtigte Uebersteigen von Barrieren und Einfriedigungen, welche zum Schutze öffentlicher Wege, Denkmäler oder Anlagen dienen, das eigenmächtige Verändern der im § 86 aufgeführten Gegenstände, das Beschmutzen oder Verunreinigen und Beschreiben derselben, sowie auch das von Gebäuden, endlich jede Handlung oder Unterlassung, durch welche der freie Zugang zu denselben unberechtigter Weise erschwert oder versperrt wird, gilt als Beschädigung im Sinne der vorstehenden Bestimmung.

§ 88.

Anschlagzettel und Plakate dürfen nur an den erlaubten Stellen angeheftet werden.

Die unberechtigte Entfernung angeschlagener oder angeklebter Anzeigen von den Anschlagstellen, sowie die Zerstörung oder Beschädigung der Anschlagstafeln ist verboten.

§ 89.

Kinderwagen dürfen auf den zu Promenaden bestimmten Gängen weder anhalten, noch zu zweien oder mehreren nebeneinander fahren.

Für den Aufenthalt von Kindern und der sie beaufsichtigenden Personen werden bestimmte Plätze angewiesen. Strafbar bleiben für diesfällige Uebertretungen zunächst die, die Kinder oder Kinderwagen begleitenden Personen, und haften für die gegen dieselben festgesetzten Strafen die Eltern der Kinder, eventuell die Personen, denen die Erziehung derselben obliegt.

V. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 90

Jede Uebertretung dieser Polizei-Verordnung wird, soweit nicht die allgemeinen Strafgesetze eine höhere Strafe festsetzen, mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 91.

Wer es unterläßt, den nach dieser Polizei-Verordnung ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung, zu gewärtigen, daß das Versäumte im Wege des Zwangsverfahrens auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird. (§ 132 des Ges. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, Ges.-S. S. 195).

VI. Abschnitt.

Aufhebung älterer Verordnungen.

§ 92.

Die vorstehende Polizei-Verordnung tritt acht Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. — Mit demselben Tage verlieren alle älteren, den gleichen Gegenstand behandelnden polizeilichen Bestimmungen ihre Geltung; es tritt also insbesondere außer Kraft: die Straßen-Ordnung vom 11. August 1842.

Meiße, den 27. Dezember 1888.

Der Magistrat.

Warmbrunn.

S.-Nr. 6944.

Die Polizei-Verwaltung.

Sellmann.

Dyppeln, den 28. Februar 1889.

Vorstehende Straßen-Polizeiordnung für die Stadt Meiße wird hiermit genehmigt.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: G. Hüpeden.

S. VI. 267a.